

# Verordnung betreffend das Güterrechtsregister

211.214.51

vom 27. September 1910

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*  
in Ausführung der Artikel 248–251 des Zivilgesetzbuches<sup>1)</sup> (ZGB),  
*beschliesst:*

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1<sup>2)</sup>

<sup>1</sup> Das Registeramt führt das Güterrechtsregister, nämlich das Hauptregister, und, wenn nötig, ein Personenverzeichnis, und verwahrt die Registerakten.

<sup>2</sup> Die Register können in Buch- oder Karteiform geführt werden.

<sup>3</sup> Die einzelnen Registerbücher und -karten sind sorgfältig aufzubewahren, dürfen nicht herausgegeben und erst 20 Jahre nach Löschung aller darin enthaltenen Eintragungen vernichtet werden.

### Art. 2<sup>2)</sup>

<sup>1</sup> In das Hauptregister sind alle in Artikel 248 ZGB erwähnten güterrechtlichen Verhältnisse und Rechtsgeschäfte unter Ehegatten, die das eingebrachte Gut der Ehefrau oder das Gesamtgut betreffen, einzutragen.

<sup>2</sup> Auf eine jede Seite oder Karte des Hauptregisters dürfen nur Eintragungen bezüglich eines einzigen Ehepaares aufgenommen werden.

### Art. 3<sup>3)</sup>

### Art. 4

<sup>1</sup> Das Personenverzeichnis soll die Namen aller im Hauptregister eingetragenen Ehegatten in alphabetischer Reihenfolge enthalten.

<sup>2</sup> In grossen Registerkreisen kann jedoch das alphabetische Personenverzeichnis nach Bezirken, Kreisen oder Gemeinden angelegt und geführt werden.

<sup>3</sup> ...<sup>3)</sup>

AS 26 1071 und BS 2 520

<sup>1)</sup> Die Zitate der Art. 178–251 ZGB beziehen sich auf den vor dem 1. Jan. 1988 gültigen Wortlaut (SR 210 am Schluss).

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. Jan. 1973 (AS 1973 177).

<sup>3)</sup> Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 24. Jan. 1973 (AS 1973 177).

**Art. 5<sup>1)</sup>**

<sup>1</sup> Die Belege, wie Anmeldungen, Ausweise für die Eintragungen, gerichtliche Verfügungen u.dgl., sind zweckmässig zu ordnen und ungebunden aufzubewahren und dürfen, im Gegensatz zu den Korrespondenzen, erst nach Ablauf von zehn Jahren seit Löschung der betreffenden Eintragungen vernichtet werden.

<sup>2</sup> Mit Ausnahme der Sondergutsverzeichnisse (Art. 24 Abs. 2) steht die Einsichtnahme in die Belege nur den Beteiligten (einem jeden Ehegatten und einem jeden Erben) zu.

**Art. 6**

<sup>1</sup> Die Einsicht in das Hauptregister ist jedermann zu gestatten.<sup>2)</sup>

<sup>2</sup> Der Registerführer hat auf Verlangen Auszüge aus dem Hauptregister oder aus Sondergutsverzeichnissen zu erstellen und zu bescheinigen, dass das Register bezüglich eines bestimmten Ehepaares keine Eintragung enthält.<sup>1)</sup>

3-4 ...<sup>3)</sup>

**Art. 7<sup>1)</sup>**

Für die Aufsicht über die Registerführung, die Dienststunden und für die Amtssprache ist die Verordnung vom 7. Juni 1937<sup>4)</sup> über das Handelsregister massgebend.

**II. Die Anmeldung****Art. 8**

<sup>1</sup> Die Anmeldung der güterrechtlichen Verhältnisse und Rechtsgeschäfte unter Ehegatten zur Eintragung und Veröffentlichung hat schriftlich zu geschehen.

<sup>2</sup> Die Schriftlichkeit kann durch Unterschrift des Anmeldenden auf gedrucktem Formular beim zuständigen Registeramt hergestellt werden, wobei sich der Registerführer über die Identität der Person zu vergewissern hat, bevor er die Anmeldung entgegennimmt.

**Art. 9<sup>3)</sup>****Art. 10**

<sup>1</sup> Vor der Eintragung in das Hauptregister hat der Registerführer eine Prüfung der Anmeldungen vorzunehmen in bezug auf:

- a. die Eintragungsfähigkeit der angemeldeten Tatsachen (Art. 248, 250 Abs. 1 ZGB), wobei auch widerspruchsvolle und unklare Eheverträge als nicht eintragungsfähig gelten;

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. Jan. 1973 (AS 1973 177).

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Art. 13 Bst. b des Gebührentarifs für das Güterrechtsregister vom 18. März 1960 (AS 1960 321) und gemäss Art. 13 Abs. 1 desselben Tarifs, in der Fassung vom 15. Mai 1974 (SR 211.214.511).

<sup>3)</sup> Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 24. Jan. 1973 (AS 1973 177).

<sup>4)</sup> SR 221.411. Heute: Handelsregisterverordnung.

- b. die Zuständigkeit der anmeldenden Amtsstelle oder die Berechtigung der anmeldenden Person (Art. 249 Abs. 2 ZGB), wobei die Ermächtigung von Urkundspersonen zur Vornahme der Anmeldung in den Ehevertrag oder in das Rechtsgeschäft selbst aufgenommen werden kann;
- c. die vorzulegenden Ausweise (Art. 12–20).

<sup>2</sup> Ergibt sich bei der Prüfung, dass die Anmeldung diesen Erfordernissen nicht entspricht, so ist die Eintragung in das Hauptregister vom Registerführer abzulehnen und die Anmeldung abzuweisen.

<sup>3</sup> Die Gründe der Abweisung sind dem Anmeldenden schriftlich und mit der Bemerkung mitzuteilen, dass die Abweisung rechtskräftig wird, wenn nicht innert nützlicher Frist (Art. 11 Abs. 1) Beschwerde erhoben wird.<sup>1)</sup>

#### **Art. 11<sup>1)</sup>**

<sup>1</sup> Wird die Anmeldung einer Eintragung vom Registerführer abgewiesen, so hat der Anmeldende das Recht, bei der kantonalen Aufsichtsbehörde binnen 14 Tagen von der Zustellung der Verfügung an Beschwerde zu erheben.

<sup>2</sup> Gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde kann binnen 30 Tagen beim Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.

#### **Art. 12**

<sup>1</sup> Bei der Anmeldung güterrechtlicher Verhältnisse, die durch Ehevertrag begründet werden, ist der Vertrag selbst oder eine beglaubigte Abschrift einzureichen.

<sup>2</sup> Anstatt der Abschrift des Vertrages kann auch ein beglaubigter Auszug eingegeben werden, sofern darin die Bescheinigung enthalten ist, dass sämtliche güterrechtlichen Vereinbarungen des Ehevertrages in den Auszug aufgenommen worden sind.

<sup>3</sup> In allen Fällen sind die Vereinbarungen des Ehevertrages besonders zu bezeichnen, denen Rechtskraft gegenüber Dritten verliehen werden soll, und wo nur ein Auszug aus dem Ehevertrag eingereicht wird, ist ausserdem von der Urkundsperson zu bezeugen, dass die Eintragung und Veröffentlichung dieser Vereinbarungen durch den Ehevertrag nicht ausgeschlossen wird.

#### **Art. 13<sup>2)</sup>**

#### **Art. 14<sup>1)</sup>**

Werden im Falle des Artikels 12 güterrechtliche Verhältnisse angemeldet, deren Eintragung und Veröffentlichung Änderungen am Grundeigentum eines Ehegatten zur Folge haben (Art. 665 Abs. 3 ZGB), so sind die betreffenden Grundstücke bei der Anmeldung, unter Einreichung entsprechender Grundbuchbescheinigungen, zu bezeichnen. Das Güterrechtsregisteramt macht die Anmeldenden darauf aufmerksam.

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. Jan. 1973 (AS 1973 177).

<sup>2)</sup> Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 24. Jan. 1973 (AS 1973 177).

**Art. 15**

<sup>1</sup> Bei der Anmeldung anderer, nicht unter Artikel 12 fallender Rechtsgeschäfte unter Ehegatten, die das eingebrachte Gut der Ehefrau oder das Gesamtgut betreffen (Art. 248 ZGB), ist das mit der Zustimmungserklärung der zuständigen Vormundschaftsbehörde versehene Rechtsgeschäft (Art. 177 Abs. 2 ZGB) in der vom Schweizerischen Zivilgesetzbuch vorgeschriebenen Form oder, wo das Gesetz für den Vertrag keine besondere Form vorschreibt, schriftlich einzureichen.

<sup>2</sup> Handelt es sich um ein Rechtsgeschäft, das nach der Eintragung im Güterrechtsregister noch eine Eintragung im Grundbuch notwendig macht, so sind ausserdem die Nummern der entsprechenden Grundbuchblätter anzugeben (Art. 26).

**Art. 16<sup>1)</sup>****Art. 17**

<sup>1</sup> Wo durch richterliche Verfügung begründete güterrechtliche Verhältnisse von Amtes wegen anzumelden sind (Art. 155, 183–185, 186 Abs. 3, Art. 187 Abs. 3 ZGB), ist dem Registerführer eine Ausfertigung der Verfügung zuzustellen, auf der die Rechtskraft bescheinigt wird.<sup>2)</sup>

<sup>2</sup> In der Anmeldung der gerichtlichen Gütertrennung ist sowohl das Datum der richterlichen Verfügung als auch der Zeitpunkt anzugeben, in dem das Begehren beim Richter gestellt wurde (Art. 186 Abs. 2 ZGB), und der Registerführer hat beide Angaben in das Hauptregister aufzunehmen.

**Art. 18**

<sup>1</sup> Der Eintritt der gesetzlichen Gütertrennung infolge von Konkurs eines Ehegatten (Art. 182 Abs. 1 und Art. 186 Abs. 1 ZGB) ist dem Registeramt sofort nach Ausstellung der Verlustscheine von der Konkursverwaltung zur Kenntnis zu bringen.

<sup>2</sup> Das Konkursamt hat dafür zu sorgen, dass diese Anzeige dem Registeramt gemacht wird.

<sup>3</sup> Die Anmeldung soll sowohl das Datum der Konkurseröffnung als auch den Zeitpunkt der Ausstellung der Verlustscheine enthalten, und der Registerführer hat beide Angaben in das Hauptregister aufzunehmen.

**Art. 19**

<sup>1</sup> Verlangt ein Bräutigam oder eine Braut die Eintragung der Gütertrennung, weil zur Zeit der Eheschliessung Gläubiger vorhanden sind, die Verlustscheine besitzen (Art. 182 Abs. 2 ZGB), so ist ein vom zuständigen Zivilstandsamt ausgestellter Verkündschein und der Nachweis über das Vorhandensein von Verlustscheinen beizubringen.

<sup>2</sup> Die Anmeldung geschieht bei dem Registeramt des Wohnsitzes des Bräutigams.

<sup>1)</sup> Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 24. Jan. 1973 (AS 1973 177).

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. Jan. 1973 (AS 1973 177)

<sup>3</sup> Hat nur eines der Verlobten das Begehren gestellt, so hat der Registerführer dem andern Verlobten Mitteilung von der Eintragung der Gütertrennung zu machen.

#### **Art. 20<sup>1)</sup>**

<sup>1</sup> Für die Anmeldung einer Eintragung bei Verlegung des Wohnsitzes in einen andern Registerbezirk genügt, ausser dem Anmeldungsschreiben, ein Auszug aus dem Register des früheren Wohnsitzes.

<sup>2</sup> Der Registerführer des neuen Wohnsitzes hat dem Registeramt des früheren Wohnsitzes von der erfolgten Eintragung Kenntnis zu geben, worauf ihm dieses die entsprechenden Belege zustellt und die Eintragung in seinem Register von Amtes wegen streicht.

### **III. Die Eintragungen in das Hauptregister**

#### **Art. 21**

<sup>1</sup> Die Eintragungen sind in sorgfältiger Schrift ohne Rasuren, Korrekturen oder Zwischenschriften auszuführen.

<sup>2</sup> Unrichtigkeiten, die vor der Unterzeichnung der Eintragung bemerkt werden, können ohne weiteres durch eine beglaubigte «Bemerkung» oder am Fusse der Eintragung vor der Unterschrift berichtigt werden.

<sup>3</sup> Unrichtigkeiten, welche erst nach der Veröffentlichung zutage treten, können nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde und unter Mitteilung an die Beteiligten auf dem Wege einer neuen Eintragung berichtigt werden.

<sup>4</sup> Blosser Schreibfehler können jederzeit durch eine beglaubigte Randbemerkung berichtigt werden.

#### **Art. 22**

Mit Ausnahme des in Artikel 19 erwähnten Falles sind die Eintragungen in das Hauptregister erst vorzunehmen, nachdem ein amtlicher Ausweis über den Abschluss der Ehe beigebracht worden ist.

#### **Art. 23<sup>2)</sup>**

Das Hauptregister soll die Personalien der Ehegatten und das Datum der Eheschliessung angeben.

#### **Art. 24**

<sup>1</sup> Jede Eintragung soll enthalten:

a. ...<sup>3)</sup>

b.<sup>2)</sup> die sinngemässe Wiedergabe der angemeldeten güterrechtlichen Verhältnisse oder Rechtsgeschäfte unter Ehegatten (Art. 12 Abs. 3, 15 Abs. 1, 17–20);

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. Jan. 1973 (AS 1973 177)

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. Jan. 1973 (AS 1973 177, 1976 78).

<sup>3)</sup> Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 24. Jan. 1973 (AS 1973 177).

- c.<sup>1)</sup> das Datum der Veröffentlichung der Eintragung (Art. 33);
- d. ...<sup>2)</sup>
- e.<sup>3)</sup> das Datum der Eintragung und die Unterschrift des Registerführers, falls sich die Eintragung nicht auf eine besondere schriftliche Eintragungsverfügung des Registerführers stützt.

<sup>2</sup> Bei der Eintragung von Sondergut (Art. 190ff. ZGB) kann zur näheren Bezeichnung der Sondergutsgegenstände ein Verzeichnis zu den Registerakten genommen und im Hauptregister hierauf verwiesen werden (Art. 5 Abs. 3).

#### **Art. 25<sup>2)</sup>**

#### **Art. 26**

<sup>1</sup> Hat die Eintragung eines Ehevertrages (Art. 12 Abs. 1) oder einer richterlichen Verfügung (Art. 17) nach Angabe eines Ehegatten oder des Richters Änderungen am Grundeigentum eines Ehegatten zur Folge oder ist ein Rechtsgeschäft im Sinne von Artikel 15 Absatz 2 in das Güterrechtsregister eingetragen worden, so hat der Güterrechtsregisterführer von Amtes wegen dem zuständigen Grundbuchamt durch Zustellung eines entsprechenden Registerauszuges von der erfolgten Eintragung Kenntnis zu geben. Im Güterrechtsregister ist diese Mitteilung vorzumerken.<sup>3)</sup>

<sup>2</sup> Sofern es sich um ein Rechtsgeschäft des Artikels 15 Absatz 2 handelt, hat der Grundbuchverwalter sofort dem Güterrechtsregisteramt von der erfolgten Eintragung im Grundbuch Kenntnis zu geben.

<sup>3</sup> Der Güterrechtsregisterführer hat mit der Veröffentlichung des Rechtsgeschäfts bis zum Eintreffen dieser Rückmeldung zuzuwarten.

#### **Art. 27**

<sup>1</sup> Änderungen des Inhalts oder Aufhebung einer Eintragung, wie namentlich bei Änderungen oder Aufhebung von Eheverträgen oder von Rechtsgeschäften unter Ehegatten, bei gerichtlicher Wiederherstellung des früheren Güterstandes, oder bei Berichtigung unrichtiger Eintragungen, werden wie neue Eintragungen behandelt, wobei jedoch, soweit nötig, auf die frühere Eintragung in den «Bemerkungen» verwiesen werden kann.

<sup>2</sup> Insoweit die frühere Eintragung durch die spätere ihre Bedeutung verliert, ist sie mit roter Tinte zu streichen, und der Grund der Löschung ist in den «Bemerkungen» anzugeben.

#### **Art. 28<sup>3)</sup>**

<sup>1</sup> Nehmen die Eintragungen für ein Ehepaar mit der Zeit mehr als eine Seite oder Karte in Anspruch, so ist eine neue Registerseite oder Karte zu eröffnen.

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. Jan. 1973 (AS 1973 177, 1976 78).

<sup>2)</sup> Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 24. Jan. 1973 (AS 1973 177).

<sup>3)</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. Jan. 1973 (AS 1973 177).

<sup>2</sup> Es können aber auch die früheren Eintragungen, soweit sie noch von Bedeutung sind, unter vollständiger Löschung der früheren Seite oder Karte auf die neue Registerseite oder Karte umgeschrieben werden.

<sup>3</sup> Im Hauptregister und im allfälligen Personenverzeichnis sind die nötigen Verweisungen anzubringen.

#### **Art. 29**

<sup>1</sup> Stellt sich nach erfolgter Eintragung in das Hauptregister heraus, dass diese mangels einer wesentlichen Voraussetzung (Art. 10) unzulässig gewesen ist, so hat sie der Registerführer von Amtes wegen zu löschen.

<sup>2</sup> Den Beteiligten ist unverzüglich unter Angabe der Gründe und mit der Bemerkung von der Löschung Kenntnis zu geben, dass sie gemäss Artikel 11 dagegen Beschwerde erheben können.

<sup>3</sup> Die Löschung ist in der Weise vorzunehmen, dass der Eintrag mit roter Tinte gestrichen, in den «Bemerkungen» das Datum und der Grund der Löschung angegeben und vom Registerführer unterschrieben wird.

#### **Art. 30<sup>1)</sup>**

<sup>1</sup> Verlieren infolge Wohnsitzwechsel, Ungültigerklärung oder Auflösung der Ehe die ein Ehepaar betreffenden Eintragungen ihre Bedeutung, so sind sie unter Angabe des Grundes und des Datums zu löschen.

<sup>2</sup> Ungültigerklärung und Scheidung der Ehe sind dem Registeramt durch das erkennende Gericht von Amtes wegen mitzuteilen.

### **IV. Die Gebühren**

#### **Art. 31–32<sup>2)</sup>**

### **V. Die Veröffentlichung der Eintragungen**

#### **Art. 33**

<sup>1</sup> Die Eintragungen im Hauptregister sind unter Vorbehalt der Vorschrift des Artikels 26 Absätze 2 und 3 unverzüglich und im Falle des Artikel 19 sofort nach Eingehung der Ehe zu veröffentlichen.

<sup>2</sup> Die Löschungen, die auf Grund von Artikel 29 erfolgen, sind ebenfalls zu veröffentlichen, nachdem sie rechtskräftig geworden sind.

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. Jan. 1973 (AS 1973 177).

<sup>2)</sup> Aufgehoben durch Art. 13 Bst. c des Gebührentarifs für das Güterrechtsregister vom 18. März 1960 (AS 1960 321) und gemäss Art. 13 Abs. 2 desselben Tarifs, in der Fassung vom 15. Mai 1974 (SR 211.214.511).

<sup>3</sup> Die Veröffentlichung geschieht mit rechtlicher Wirkung in den von den Kantonen zu bezeichnenden Publikationsorganen.

<sup>4</sup> ...<sup>1)</sup>

#### **Art. 34<sup>2)</sup>**

Kann in den Fällen der Artikel 19 und 26 Absätze 2 und 3 die Eintragung nicht innerhalb eines Jahres seit ihrer Vornahme veröffentlicht werden, so setzt der Registerführer den Beteiligten eine Nachfrist, um die Voraussetzungen für die Veröffentlichung zu erfüllen bzw. erfüllen zu lassen. Wird dem Registerführer auch innerhalb der Nachfrist ein amtlicher Ausweis über den Abschluss der Ehe nicht eingereicht bzw. nicht durch den Grundbuchführer von der erfolgten Eintragung im Grundbuch Kenntnis gegeben, so löscht er die Güterrechtsregistereintragung ohne weiteres von Amtes wegen. Im Falle von Artikel 26 Absätze 2 und 3 sind die betreffenden Grundbuchämter zu verständigen.

#### **Art. 35**

<sup>1</sup> Die Veröffentlichungen haben den Inhalt der Eintragungen in knapper, leichtverständlicher Fassung anzugeben.

<sup>2</sup> Bei der Bekanntmachung von Eheverträgen ist nur der Güterstand anzugeben, den die Ehegatten gewählt haben oder der den Vereinbarungen der Ehegatten entspricht.

<sup>3</sup> Der Registerführer hat die gesetzliche Bezeichnung der Güterstände anzuwenden (vgl. Marginalien zu den Art. 199, 215, 237, 238, 239, 241, 247 ZGB).

#### **Art. 36**

<sup>1</sup> Enthält der Ehevertrag Bestimmungen über Sondergut, so ist der Bezeichnung des Güterstandes die Bemerkung «mit Sondergut» beizufügen.

<sup>2</sup> Bezieht sich die Sondergutsabrede auf das gesamte Vermögen eines Ehegatten, so ist Gütertrennung zu veröffentlichen.

<sup>3</sup> ...<sup>3)</sup>

#### **Art. 37**

Bei der Bekanntmachung anderer Rechtsgeschäfte unter Ehegatten (Art. 15) ist die Natur und der Hauptinhalt des Geschäftes anzugeben.

#### **Art. 38<sup>4)</sup>**

<sup>1)</sup> Aufgehoben durch Art. 13 Bst. c des Gebührentarifs für das Güterrechtsregister vom 18. März 1960 (SR **211.214.511**).

<sup>2)</sup> Aufgehoben durch Art. 125 der V vom 7. Juni 1937 über das Handelsregister (AS **53 577**). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. Jan. 1973 (AS **1973 177**).

<sup>3)</sup> Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 24. Jan. 1973 (AS **1973 177**).

<sup>4)</sup> Aufgehoben durch Art. 125 der V vom 7. Juni 1937 über das Handelsregister (AS **53 577**).

## VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

### Art. 39

<sup>1</sup> Haben schweizerische Ehegatten im Ausland einen nach ausländischem Recht gültigen Ehevertrag geschlossen, so erhält er Dritten gegenüber Wirksamkeit nach den Bestimmungen des ausländischen Rechts.

<sup>2</sup> Wollen Ehegatten bei ihrer Rückkehr in die Schweiz Vereinbarungen dieses Vertrages in das Güterrechtsregister ihres neuen Wohnsitzes eintragen lassen, so ist die Eintragung zu bewilligen, sofern die in Artikel 10 für die Eintragungen aufgestellten Voraussetzungen erfüllt sind, und der nach ausländischem Recht abgeschlossene Ehevertrag dem ehelichen Güterrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches nicht widerspricht.

### Art. 40

Bis zur Einführung des Grundbuches bezeichnen die Kantone die Behörden oder Stellen, von denen die in den Artikeln 14 und 15 Absatz 2 genannten Auszüge auszustellen und denen die Mitteilungen über Änderungen am Grundeigentum (Art. 26) zuzustellen sind.

### Art. 41<sup>1)</sup>

### Art. 42

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1912 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem gleichen Tage sind die Artikel 4 und 41 Absatz 4 der Verordnung vom 6. Mai 1890<sup>2)</sup> über Handelsregister und Handelsamtsblatt aufgehoben

<sup>1)</sup> Gegenstandslose UeB.

<sup>2)</sup> [AS 11 492, 27 33, 33 1022 Art. 9, 34 1226. SR 221.411 Art. 126 Abs. 2]

